

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

IV

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1972

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Die Geschäfte des Instituts sind wie folgt verteilt:

Direktor: Professor Dr. Dr. h. c. mult. Helmut Coing

Weiteres wissenschaftliches Mitglied: Dr. Walter Wilhelm (Vertreter des Direktors)

Auswärtiges wissenschaftliches Mitglied: Professor Dr. Knut Wolfgang Nörr

Wissenschaftliche Referate:

Das Institut arbeitet zur Zeit an einem „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“. Die Arbeitsgebiete sind wie folgt besetzt:

Mittelalter

Universitäten und juristischer Unterricht	Professor Dr. Helmut Coing
Legistik: Glossatoren	Dr. Peter Weimar
Legistik: Kommentatoren	Privatdozent Dr. Norbert Horn
Kanonistik	Professor Dr. Knut W. Nörr
Gesetzgebung	Dr. Armin Wolf

Neuzeit (bis 1800)

Universitäten und juristischer Unterricht	Prof. Dr. Helmut Coing
Humanistische Jurisprudenz	Prof. Dr. Hans Erich Troje
Spanische Moral- und Rechtslehre	Dr. Christoph Bergfeld
Literatur des Usus modernus	Dr. Ernst Holthöfer
Staatliche Institutionen, Privilegien	Dr. Heinz Mohnhaupt
Gesetzgebung (Handelsrecht)	Dr. Siegbert Lammel
Rechtsprechungs- und Konsilienliteratur	Dr. Heinrich Gehrke Dr. Johannes-Michael Scholz

Aufklärung

Universitäten und juristischer Unterricht	Prof. Dr. Helmut Coing
Naturrecht und Kodifikationen	Dr. Walter Wilhelm
Dogmatik des römischen und nationalen Rechts	Dr. Klaus Luig

19. Jahrhundert

(hier sind vorerst folgende Sachgebiete besetzt:)

Politische Ideen und Verfassungsgeschichte Bürgerliches Recht Kodifikationen	Dr. Dieter Grimm LL. M.
Einzelgesetzgebung Wissenschaft	Dr. Barbara Dölemeyer Dr. Ernst Holthöfer Dr. Johannes-Michael Scholz Dr. Heinrich Gehrke Dr. Klaus Luig Dr. Walter Wilhelm
Rechtsprechung	Dr. Heinz Mohnhaupt Dr. Filippo Ranieri
Handelsrecht	Dr. Christoph Bergfeld Dr. Siegbert Lammell
Gesellschaftsrecht	Privatdozent Dr. Norbert Horn Dr. Wolfgang Wagner
Patentrecht	Dr. Hans-Jörg Pohlmann
Lehn- und Fürstenprivatrecht	Dr. Armin Wolf
Verfahrensrecht	Professor Dr. Knut W. Nörr
Dogmengeschichte (Vorarbeiten)	Dr. Antonio Perez Martin

Auswärtige Mitarbeiter und ihre Arbeitsgebiete:

Prof. Dr. Valentin Georgescu, Bukarest (neuere Privatrechtsgeschichte Rumäniens);
 Prof. Dr. Stig Jørgensen, Aarhus (neuere Privatrechtsgeschichte der skandinavischen Länder);
 Prof. Dr. Theo Mayer-Maly (Geschichte des Arbeitsrechts);
 Prof. Dr. Lesław Pauli, Krakau (neuere Privatrechtsgeschichte Polens);
 Prof. Dr. Norbert Reich, Hamburg (neuere Privatrechtsgeschichte Rußlands);
 Prof. Dr. Karl Otto Scherner, Mainz (Handelsrechtswissenschaft der frühen Neuzeit);
 Prof. Dr. Alfred Söllner, Giessen (Usus modernus: rechtswissenschaftliche Literatur in Deutschland).

Direktionsassistent:	Dr. Heinz Mohnhaupt (Verwaltung) Dr. Johannes-Michael Scholz (Wissenschaft)
----------------------	--

Redaktion:

Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte	Dr. Klaus Luig
--	----------------

Ius commune

Dr. Dieter Grimm LL. M.

Bibliothek:

Verwaltungsleitung

Diplombibliothekarin Veronika Götz

Wissenschaftliche Beratung

Dr. Ernst Holthöfer

Angeschlossen: Arbeitsgruppe Legistik

Seit dem 1. Januar 1971 besteht bei dem Institut eine selbständige Arbeitsgruppe, die an einem systematischen Verzeichnis der legistischen Literatur der Glossatorenzeit mit Nachweis der Handschriften jedes Werkes (Repertorium der Legistik) arbeitet.

Leiter: Dr. Peter Weimar

Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Dr. Gero Dolezalek

Prof. Dr. Hans van de Wouw

Rechtsanwältin Elena Dietz

Dr. Walter Wilhelm ist zum Wissenschaftlichen Mitglied des Instituts, Prof. Dr. Knut W. Nörr zum Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglied ernannt worden. Dr. Norbert Horn und Dr. Norbert Reich haben sich im Jahre 1972 an der Universität Frankfurt habilitiert. Dr. Reich hat einen Ruf an die Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg angenommen. Dr. Weimar und Dr. Horn wurden in das Comité Central des internationalen Gemeinschaftsunternehmens „Ius Romanum Medii Aevi“ berufen. Dr. Gerhard Immel, Dr. Gerhard Walter und Dr. Udo Wagner sind aus dem Institut ausgeschieden.

Das „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“ wird nunmehr in drei Bänden erscheinen, von denen der erste, der das Mittelalter behandelt, in Kürze vorliegen wird. Gegenstand des zweiten Bandes ist die „Neuere Zeit (1500—1800)“. Dieser Band wird in zwei Halbbänden erscheinen, von denen der erste „Das Zeitalter des gemeinen Rechts“, der zweite „Das Zeitalter der Aufklärung“ behandelt. Die Beiträge zu diesen Bänden sind fertiggestellt und befinden sich in Druck. Band III des Handbuchs ist dem 19. Jahrhundert gewidmet (siehe dazu den Beitrag von Dr. Walter Wilhelm in diesem Band).

Am 27. November 1970 fand die 5. Sitzung des auswärtigen wissenschaftlichen Beirats des Instituts statt. Gegenstand der Sitzung waren die Rechtsprechungssammlungen des Spätmittelalters und des Ancien Régime. Prof. Dr. Coing referierte über „Die Entstehung und Autorität der Rechtsprechungssammlungen“, Dr. Walter, Dr. Gehrke und Dr. Wagner gaben Kurzberichte über die Rechtsprechungssammlungen in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden. Außerdem wurde das Arbeitsprogramm für das Handbuch Band III zur Diskussion gestellt. Die 6. Sitzung des Beirats fand am 3. Dezember 1971 statt und beriet auf Grund eines Berichts von Dr. Wilhelm Gliederung und Richtlinien für den dritten Band des Handbuchs.

Dr. Weimar referierte „Zum forschungsgeschichtlichen Ort und zum wissenschaftlichen Auftrag der Arbeitsgruppe Legistik“. Zwei weitere Vorträge galten Themen aus dem Bereich der Handbucharbeit zum Band II: Dr. Immel sprach „Zur Urkundenform der Gesetzgebung im Ancien Régime“ und Dr. Mohnhaupt über „Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime“.

Das Institut hat seine Beziehungen zu Fachgelehrten und wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes weiter gepflegt, einerseits durch die Einladung auswärtiger Gelehrter zu Vorträgen im Institut, andererseits durch die Tätigkeit seiner Mitarbeiter außerhalb des Instituts. Im Institut haben Vorträge gehalten die Herren Prof. Dr. von Schwind (Wien) über rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Aspekte zur Entwicklung des Privatrechtssystems, Prof. Dr. Berlinguer (Siena) über den Entwurf eines italienischen Handelsgesetzbuchs von 1805, Privatdozent Dr. Schott (Freiburg) über den § 7 des österreichischen ABGB, Prof. Dr. Beinart (Südafrika) über Simon von Groenewegen als Autor und Herausgeber von Hugo Grotius, Prof. Dr. Vismara (Mailand) über das Castellum in der Rechtswissenschaft des 12. und 13. Jahrhunderts, Dr. Kreh (Lüneburg) über Johann Adam Freiherr von Ickstadt, Prof. Dr. Pugh (London) über Strafrecht und Strafverfolgung im mittelalterlichen England und Dr. Zlinsky (Budapest) über die Entwicklung der prozessualen Vertretung in Ungarn. Fachgelehrte aus Italien, Spanien, den Niederlanden, Rumänien, den USA und England haben im Institut gearbeitet.

Beim Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Pescara haben Prof. Dr. Coing über die Geschichte der Rechtsprechungssammlungen und Dr. Grimm über die Aufteilung gesetzgeberischer Funktionen zwischen Parlament und Regierung gesprochen. Bei einem vom Istituto di Storia del Diritto italiano der Universität Mailand in Verbindung mit dem Istituto Lombardo, Mailand, in Varenna veranstalteten „Convegno sui Glossatori“ haben Prof. Coing über das Handbuch-Projekt des Instituts, Dr. Weimar über das Repertorium der Legistik berichtet. Prof. Coing hat ferner Vorträge in Helsinki über Kriterien der Wissenschaftlichkeit des Rechts, und in Basel, Paris und Granada über den Rechtsunterricht im Zeitalter der Aufklärung gehalten. Beim Arbeitskreis Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts der Fritz-Thyssen-Stiftung haben Dr. Wilhelm über Begriff und Wissenschaft vom heutigen römischen Recht und Dr. Luig über die Theorie der Gestaltung eines nationalen Privatrechtssystems aus römisch-deutschem Rechtsstoff gesprochen. Dr. Luig hat außerdem einen Vortrag über die Rolle des deutschen Rechts in Leibniz' Kodifikationsplänen beim 2. Internationalen Leibniz-Kongreß in Hannover gehalten. Dr. Mohnhaupt hat beim Basler Studienzirkel für Rechtsgeschichte über die Geschichte des Privilegs im deutschen Rechtskreis referiert. Dr. Wolf hat einen Bericht über minderjährige Fürsten und Regentschaften beim Kongreß der Société Jean Bodin in Straßburg erstattet. Beim Fourth International Congress of Medieval Canon Law in Toronto haben Prof. van de Wouw über die literarischen Formen der frühen Kanonistik und ihr Verhältnis zu den Literaturtypen der zeitgenössischen

Legistik, Dr. Weimar über die Institutionenbearbeitung der Wiener Handschrift 2176 referiert, und Dr. Dolezalek hat an einem Round Table Gespräch über die Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich des mittelalterlichen kanonischen Rechts teilgenommen.

In der im Namen des Instituts herausgegebenen Reihe „Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte“ erschienen die Bände 14—18: P. Caroni „Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen“, J. Wieling „Interesse und Privatstrafe vom Mittelalter bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch“, Ch. Wollschläger „Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie“, W. Hromádka „Die Entwicklung des Faustpfandprinzips im 18. und 19. Jahrhundert“ und H. E. Troje „Graeca legentur“. In der von A. Wolf herausgegebenen Reihe „Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder in Faksimiledrucken“ erschienen als Band II das „Tripartitum“, eingeleitet von G. Bónis und als Band III und IV die „Black acts“ sowie die Sammlung „Regiam majestatem“, jeweils eingeleitet von K. Luig. Neu eingerichtet wurden die Sonderhefte zu *Ius commune*, in denen Quellentexte und Monographien erscheinen sollen. Die Reihe wurde eröffnet mit einer Untersuchung von G. Otte über „Dialektik und Jurisprudenz“. Band II, *Summa Institutionum Justiniani est in hoc opere*, hrsg. von P. Legendre, befindet sich zur Zeit im Druck.

Dr. Pohlmann führte Quellenforschungen im Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien durch, die der Klärung der kaiserlichen Privilegienpraxis auf den Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und Verlagsrechts sowie verschiedenen Sondergebieten der sogenannten „Gerichts-Freiheiten“ dienen. Eine Publikation zu den sich ergebenden neuen Aspekten der Privilegien-Praxis des Reichshofrats wird vorbereitet.

Der Ausbau der Bibliothek ist fortgesetzt worden. Insgesamt stehen zur Zeit rund 48 000 Bände zur Verfügung. Der Bestand an Zeitschriften und Periodica ist auf rund 400 Titel angewachsen, von denen 156 Zeitschriften laufend gehalten werden. Schwerpunkt des Bibliotheksaubaus waren die Abteilungen Rußland, Kanonistik und Skandinavien. Neu in Angriff genommen wurde der Ausbau der Länderabteilungen für das 19. Jahrhundert. Auf die Anschaffungen von Zeitschriften dieses Jahrhunderts sowie auf Übersetzungen von Rechtsliteratur, vor allem aus dem französischen und deutschen Rechtskreis, wurde besonderer Wert gelegt. Die Neuzugänge und der Altbestand der Bibliothek werden zur Zeit durch einen biographischen und einen allgemeinen Schlagwortkatalog intensiver erschlossen. Außerdem befindet sich eine Neuauflage des 1969 erschienenen gemeinsamen Zeitschriftenverzeichnisses der fünf juristischen Max-Planck-Institute in Vorbereitung.

Die Mikrofilmsammlung, die im Rahmen der Arbeitsgruppe Legistik angelegt wird, enthält jetzt etwa 700 Mikrofilme mittelalterlicher legistischer Handschriften.

SECKELS HANDSCHRIFTENFRAGMENTE

Seit einiger Zeit besitzt das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte einige Handschriftenfragmente. Dabei handelt es sich durchweg um Stücke, die sich in Einbänden gedruckter Bücher erhalten haben — als Hülle, als Verstärkung oder als Schutzblatt. Ein Teil der Fragmente dient diesem Zweck noch heute in der Bibliothek des Instituts¹. Die wichtigeren Stücke jedoch werden separat verwahrt. Sie stammen aus der Bibliothek Emil Seckels, des Altmeisters der Glossatorenforschung, und sind bereits zu Lebzeiten Seckels aus den Einbänden ausgelöst und geordnet worden.

Im Jahre 1898 berichtete Seckel bei Gelegenheit einer Untersuchung über Vokabularien-Literatur, er habe ein Fragment des bislang verschollenen *Dictionarium iuris* des Jacques de Révigny (Iacobus de Ravanis) gefunden²:

Die einzige Handschrift des Dictionars (früher Morbio³ gehörig) befindet sich in meiner eigenen Sammlung: Pergament, beginnendes 14. Jahrhundert, 40 x 26 cm, 2 Bl. Das Manuskript umfaßt nur ein Fragment des Wörterbuchs, die Vorrede und eine sehr erhebliche Anzahl von Artikeln aus den Buchstaben A (70) und P (51), immerhin genug, um dem Werke seine literargeschichtliche Stellung anweisen zu können. Da den Schriften des Jacobus an anderm Ort eine eingehendere, dringend notwendige Untersuchung gewidmet werden wird, so ist auf das Wörterbuch dort zurückzukommen.

Seckel starb 1924, ohne die angekündigte Untersuchung ausgeführt zu haben. Vielleicht gab er sein Projekt auf, nachdem E. M. Meijers in den Jahren 1918—1921 umfangreiche Arbeiten über Jacques de Révigny und die anderen Lehrer der Rechtsschule von Orléans veröffentlicht hatte⁴. So blieb die zitierte Notiz bis heute das einzige, was über die Handschriftenfragmente in Seckels Besitz bekannt wurde.

¹ So beispielsweise im Rosarium Decretorum des Guido de Baysio, gedruckt Venetiis 1481 (GW 3747), Signatur Kan 13/8. Es enthält als Vorderschutzblatt ein Pergament-Doppelblatt 235 x 175 mm und als Hinterspiegel zwei weitere Pergament-Doppelblätter 195 x 135 mm, jeweils mit Erklärungen zu Stellen aus der Heiligen Schrift, vermutlich zu Predigttexten gehörig. Beide Fragmente sind mittels aufgeklebter, schmaler Pergamentstreifen mit engzeiliger Schrift verbreitert, die aus einer Handschrift mit theologischen Kommentaren stammen.

² Emil SECKEL, Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter. Vol. I (einziger Band), Tübingen 1898, p. 470—471.

³ Die Handschriften des Cavaliere Carlo Morbio aus Mailand wurden 1889 nach dessen Tod versteigert. Vermutlich hat Seckel die Fragmente bei dieser Versteigerung erworben. Vgl. dazu die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 36 (1894), p. 382, wo Seckel aus dem Auktionskatalog zitiert.

⁴ Jetzt gesammelt veröffentlicht in: E. M. MEIJERS, Etudes d'histoire du droit. Vol. III, Leiden 1959, p. 3—148.

Nach Seckels Tod gelangten seine gedruckten Bücher in eine japanische Universitätsbibliothek. Seine wissenschaftlichen Papiere übernahm großenteils Erich Genzmer. Die Handschriftenfragmente jedoch fanden sich bei keinem dieser Nachlaßteile. Spätere Versuche, ihren Verbleib zu ermitteln, blieben erfolglos⁵. Erst 1968 tauchten die Stücke wieder auf. Sie waren im Seckelschen Hause in Berlin zwischen Korrespondenzsammlungen verlorengegangen. Mit ihnen fanden sich zwei gedruckte Bücher⁶ und eine Reihe weiterer Handschriftenfragmente nebst Transkriptionen und Notizen von Seckels Hand.

Mit den Handschriftenfragmenten aus Seckels Besitz hat das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte nicht nur wertvolles wissenschaftliches Material erworben, sondern auch ein Stück Seckelscher Tradition. Sie soll für die Fortführung von Seckels wichtigstem Projekt fruchtbar gemacht werden: dem *Corpus Glossarum Anteaccursianarum*⁷.

Ms. 1 Zwölf Pergamentblätter 402 x 255 cm, zweispartig von verschiedenen Händen beschrieben, Italien, 14. Jahrhundert, mit ausgemalten Initialen. Die Blätter dienten früher wohl zur Verstärkung des Einbandes eines Buches aus dem 17. Jahrhundert über technische Konstruktionen. Jedenfalls sind die Innenseiten des erhaltenen Einbanddeckels mit handkolorierten Konstruktionszeichnungen für eine Marmorschleifmaschine und eine Drechselmaschine beklebt. Das Buch selbst scheint verloren. Jeweils zwei Blätter hängen zusammen. Es handelt sich um die jeweils äußersten Doppelblätter der fünften, achten, elften, vierzehnten, fünfzehnten und sechzehnten Lage einer Handschrift, die ursprünglich mindestens 170 Blätter umfaßt haben muß. Jedes erhaltene Doppelblatt umschloß früher vier weitere Doppelblätter, die Handschrift bestand also aus mindestens 17 Quinternionen. Anhand der erhaltenen Stücke läßt sich rekonstruieren, welchen Inhalt die ursprüngliche Handschrift vermutlich hatte:

fol. 1—70 Dinus de Mugello, *Additiones ad Digestum novum*. Erhalten sind fol. 41 mit D. 45, 1, 1—4 und fol. 50 mit D. 45, 1, 140 — D. 45, 3, 1.

⁵ Vgl. die Fußnote der Herausgeber bei MEIJERS, vol. III p. 79; Alessandro GIULIANI, *La logique de la controverse et le droit chez les romanistes du XII^e et du XIII^e siècle*, in: SDHI 34 (1968) 223—248, p. 245.

⁶ Jodocus, *Vocabularius utriusque iuris*, Mediolani (per Zanotum de Castilione) 15. 1. 1509; Bartholomaeus Caepolla, *Cautelae iuris*, Paris (Jehan Petit) 23. 4. 1505. Beide Bände sind nicht ins Institut gelangt. Für die Nachricht von dem Fund danke ich Herrn Professor Dietrich Seckel in Heidelberg.

⁷ Zum Stand der Arbeiten vgl. SZ Kan. 58 (1972) 19 Fn. 38; SZ Rom. 88 (1971) 493; 84 (1967) 246—247; TRG 39 (1971) 627 unten; weiter Peter WEIMAR, Zum forschungsgeschichtlichen Ort und zum wissenschaftlichen Auftrag der Arbeitsgruppe „Legistik“, in diesem Band weiter vorne: *Computers and Medieval Data Processing II*. 2 (1972) 58 Nr. 76.

Die Additiones sind, wie Seckel festgestellt hat, reichhaltiger als die in der Druckausgabe Lugduni 1513, Hain-Copinger 1245.

fol. 71—130 Iacobus de Arena, *Lectura per modum additionum super Digesto novo*. Erhalten sind fol. 71 mit D. 39, 1, 1—3, fol. 80 mit D. 39, 4, 12 — D. 39, 5, 18, fol. 101 mit D. 45, 1, 1—5 und fol. 80 mit D. 46, 3, 12—73. Der Text stimmt fast durchweg mit dem der Druckausgabe Lugduni 1541 überein.

fol. 131—150 Jacques de Révigny, *Lectura Digesti novi*. Am oberen Rand des Blattes mit dem Beginn von pars II ist der Verfasser richtig angegeben: *Iacobi de Rauenico super ff. novo*. Beim Beginn von pars I scheint an der entsprechenden Stelle radiert worden zu sein. Erhalten sind nur noch die Worte *Rubrica de operis noui nuntiatione*, und darunter hat eine spätere Hand in großen Buchstaben geschrieben: *Incipit lectura Iacobi de Arena super ff. novo*⁸.

Erhalten sind fol. 131 mit D. 39, 1, 1, fol. 140 mit D. 39, 1, 21 — D. 39, 2, 1 und freiem Raum auf der Rückseite des Blattes, fol. 141 mit D. 45, 1, 1 und fol. 150 mit D. 45, 1, 4—5.

fol. 151—170 Jacques de Révigny, *Dictionarium iuris*⁹. Erhalten sind fol. 151 mit der Vorrede und den Stichworten *actus — arrogare* sowie fol. 160 mit den Stichworten *pauper — probrum*.

Ms. 2 Achtzehn Fragmente eines Pergament-Doppelblattes, des innersten einer Lage. Jeweils neun gehören zu einem Blatt mit den ursprünglichen Maßen 370 x 250 cm, zweispaltig geschriebener Text mit umgebender Glosse, Italien, 14. Jahrhundert.

Authenticum mit der Glossa ordinaria des Accursius. Erhalten ist Auth. Coll. 2, 1, 1—5.

Ms. 3 Drei Blätter und ein schmaler Streifen aus einer Pergamenthandschrift des beginnenden 12. oder aus den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts. Sie klebten früher auf der Außenseite desselben Einbanddeckels, aus dem auch Ms. 1 abgelöst wurde. Zweispartig geschrieben, hellbraune Tinte mit roten Rubriken und mit roten Inscriptiones bei jedem Fragment, 25 x 19 cm.

Collectio Canonum Tripartita, von Fournier¹⁰, Ivo von Chartres oder seinem Schülerkreis zugewiesen. Erhalten sind der Beginn mit dem Inhaltsverzeichnis und dem Prolog, ein Blatt aus dem patristi-

⁸ Dies ist nicht der einzige Fall, in dem Jacques de Révigny verschwiegen und sein Werk unter dem Namen eines anderen, vielleicht bekannteren Autors verbreitet worden ist. Vgl. Hans KIEFNER, Zur gedruckten Codexlectura des Jacques de Révigny, in: TRG 31 (1963) 5—38.

⁹ Zu diesem Werk jetzt umfassend Giuliana D'AMELIO, Il *Dictionarium iuris* di Jacques de Révigny, in: TRG 40 (1972) 43—72, mit Besprechung unserer Fragmente.

¹⁰ Paul FOURNIER, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 57—58 (1896—1897); Paul FOURNIER / Gabriel LE BRAS,

schen Teil und ein Blatt aus dem Titel *De causis laicorum* des dritten Teiles. Die Blätter sind stark abgewetzt. Teilweise haften ihnen Reste vom Einbandleider an, die nicht ohne Schaden für die Schrift abgelöst werden können. Die rot geschriebenen Passagen sind verhältnismäßig gut erhalten, die braun geschriebenen hingegen lassen sich selbst mit ultravioletterm Licht nur schwer erkennen. Fournier waren neunzehn Handschriften dieses Werkes bekannt¹¹. Hinzu kommen eine Handschrift in Kopenhagen¹², ein Fragment in Berlin und jetzt als Nummer 22 unser Fragment.¹³

Ms. 4 Ein Heft aus drei Papier-Doppelblättern, 14 x 20 cm.

Letzter Teil eines Consiliums der Helmstädter Juristenfakultät vom 28. Mai 1711, mit dem Siegel der Fakultät.

Ms. 5 Zwei beschnittene Pergamentblätter, ursprüngliche Maße ca. 38 x 22 cm, 15. Jahrhundert

Lectionarium, verklebt mit Resten eines gedruckten Kommentars zu Apostelbriefen.

Ms. 6 Fünf schmale Streifen aus einer liturgischen Handschrift des 11. Jahrhunderts.

Ms. 7 Fragmente aus einer liturgischen Papierhandschrift des 14. oder 15. Jahrhunderts, teilweise mit Neumen.

Ms. 8 Kleine Fragmente aus verschiedenen Handschriften.

Gero Dolezalek

Histoire des collections canoniques en occident. Vol. II, Paris 1932, 55–114; L. CHE-
VAILLER, Yves de Chartres, in: Dictionnaire de droit canonique . . . publié sous la direction
de R. Naz. Vol. VII, Paris 1965, col. 1641–1666.

¹¹ FOURNIER, Collections . . . 57 (1896) 646–647; Histoire . . . 58 ss.

¹² København, Kongelige Bibliothek, Ms. Thott 555 quarto. Vgl. Ellen JØRGENSEN,
Catalogus codicum latinorum medii aevi Bibliothecae Regiae Hafnensis. Hafniae 1926,
p. 257.

¹³ Deutsche Staatsbibliothek Berlin (Ost), *Fragment 123, 1 Pergamentblatt 200 x 160 mm,
aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Es enthält c. 25–43 aus dem zweiten Teil, jedoch
teilweise unvollständig.